

Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs

A: Erklärung des Erwerbers/Antragstellers

Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe eines Fahrzeugbriefs für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen (vgl. Hinweise auf der Rückseite). Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind die Angaben bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zu machen. Anderenfalls darf der Fahrzeugbrief bzw. der Vermerk über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens nicht ausgehändigt werden.

Finanzamt Helmstedt
Ernst-Koch-Str. 3
38350 Helmstedt

Bitte hier das für Sie zuständige Finanzamt eintragen.

Steuernummer

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname/Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Telefon

2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedstaat

Fahrzeuglieferer		
Straße, Haus-Nr.		
Ort/EU-Mitgliedstaat		
Tag der Lieferung	Tag der ersten Inbetriebnahme	Km-Stand am Tag der Lieferung
Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten:		
Fahrzeugart	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
Fahrzeughersteller	Hubraum in ccm	
Fahrzeugtyp	Leistung in kw	
Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet ☐ für private Zwecke ☐ für unternehmerische Zwecke		
Datum, Unterschrift		

B. Mitteilung der Zulassungsstelle

Vorstehende Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz übermittelt. Für das Fahrzeug wurde *)

folgendes amtliches Kennzeichen zugeteilt

folgender Fahrzeugbrief/Fahrzeugbriefvordruck mit der Nummer

ausgegeben.

Zulassungsstelle	Ort, Datum
------------------	------------

*) Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen

Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos der Umsatzsteuer. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Eine innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat. Der Antragsteller, der die erstmalige Ausgabe eines Fahrzeugbriefs oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragt, hat die Angaben in der umseitigen Erklärung unabhängig davon zu machen, ob er selbst oder ein anderer das Fahrzeug in dem anderen EU-Mitgliedstaat erworben hat.

Insbesondere Privatpersonen, nichtunternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§ 1 b UStG), haben für jedes erworbene Fahrzeug neben der umseitigen Erklärung eine **Umsatzsteuererklärung** in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. **Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.**

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt.

Als **neu** gilt ein Fahrzeug, das entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der vom Verkäufer des Fahrzeugs in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Verkäufer dem Käufer berechnet. Die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei **Werten in fremder Währung** ist die Bemessungsgrundlage nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5 a Satz 4 UStG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die umseitige Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im allgemeinen Besteuerungsverfahren (im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr) bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: DZ Kommunalmaster Fahrzeug

Verarbeitungstätigkeit:

-
- Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;
 - Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischem Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand
-

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung @landkreis-helmstedt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber

dem Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollamt, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, §14) Nds. Verwaltungskostengesetz

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Hauptzollamt
- 3) Gesamtverband der Versicherungswirtschaft
- 4) Andere Zulassungsbehörden

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt-Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA – Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
- 4) Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- 5) Bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- 7) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt

Löschfrist: 1 Jahr nach Datum der Veröffentlichung

8) Kostenfestsetzung

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

9) Bankverbindung

Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

10) Endgültig gelöschte Fahrzeuge

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen, soweit die Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage geboten ist.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO i.V.m. mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §34ff), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, §14) Nds. Verwaltungskostengesetz